

# UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

## **Ordnung für den Weiterbildungskurs Konfliktlösung im nationalen und internationalen Sport an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 7. Juli 2021**

### **Genehmigt vom Präsidium am 27. Juli 2021**

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 7. Juli 2021 die folgende Ordnung für den Weiterbildungskurs Konfliktlösung im nationalen und internationalen Sport beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 27. Juli 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Rechtsgrundlage und Inhalt
- § 2 Ziel des Weiterbildungskurses

#### **II. Ablauf, Organisation und Inhalt des Weiterbildungskurses**

- § 3 Zulassung zum Weiterbildungskurs
- § 4 Beginn, Zeitpunkt, Umfang und Inhalt des Weiterbildungskurses

#### **III. Abschlussprüfung und Abschlusszeugnis**

- § 5 Abschlussprüfung
- § 6 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 7 Zeitpunkt, Form und Umfang der Abschlussprüfung
- § 8 Prüferinnen und Prüfer; Bewertung der Prüfungsleistung
- § 9 Versäumnis, Rücktritt und Täuschung
- § 10 Wiederholung der Prüfungsleistung
- § 11 Abschlusszeugnis, Bescheid bei endgültigem Nichtbestehen der Abschlussprüfung, Widerspruch

#### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 12 Anwendung der Entgeltordnung
- § 13 Inkrafttreten

## I. Allgemeines

### § 1 Rechtsgrundlage und Inhalt

(1) Diese Ordnung regelt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Weiterbildungskurses und die Voraussetzungen für den Erwerb des Abschlusszeugnisses.

(2) Der Weiterbildungskurs umfasst die folgenden Gegenstände:

1. Überblick und Grundlagen über Streitigkeiten und Verfahrensarten im Sport (Verbandspyramide, Ein-Platz-Prinzip, etc.)
2. Sportstreitigkeiten vor nationalen Verbandsgerichten (insb. DFB)
3. Sportstreitigkeiten vor internationalen Verbandsgerichten (insb. FIFA und UEFA)
4. Sportstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten
5. Sportstreitigkeiten vor nationalen Schiedsgerichten (insb. Deutsches Sportschiedsgericht)
6. Sportstreitigkeiten vor internationalen Schiedsgerichten (insb. Court of Arbitration for Sport und Basketball Arbitral Tribunal)
7. Fortsetzung von Sportstreitigkeiten vor internationalen Schiedsgerichten (insb. Court of Arbitration for Sport und Basketball Arbitral Tribunal)

### § 2 Ziel des Weiterbildungskurses

Der Weiterbildungskurs behandelt die zentralen Fragen der Konfliktlösung im nationalen und internationalen Sport. Die theoretischen und praktischen Schwerpunkte liegen insbesondere auf den Rechtsschutzmöglichkeiten vor Verbands- und Schiedsgerichten sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene.

Durch die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Weiterbildungskurses vertiefen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Kenntnisse auf diesen Gebieten.

## II. Ablauf, Organisation und Inhalt des Weiterbildungskurses

### § 3 Zulassung zum Weiterbildungskurs

(1) Es werden mindestens 10 und höchstens 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgenommen. Der Anteil der grundständig Studierenden soll die Hälfte nicht überschreiten.

(2) Voraussetzungen der Zulassung sind:

1. bei Volljuristinnen und Volljuristen (Assessorinnen und Assessoren) die bestandene Zweite Juristische Staatsprüfung. Diese soll mit mindestens der Note „Vollbefriedigend“ (9,00 Punkte) bestanden sein. Für mindestens drei Jahre nachgewiesene juristische Berufstätigkeit oder für einen juristischen Aufbaustudiengang werden drei Punkte angerechnet.
2. bei Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren die bestandene Erste Juristische Staatsprüfung oder Erste Prüfung. Diese soll mit mindestens der Note „Vollbefriedigend“ (9,00 Punkte) bestanden sein. Für einen juristischen Aufbaustudiengang werden 3 Punkte angerechnet.
3. bei Studierenden der Rechtswissenschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität der Nachweis über praktische Studienzeiten gem. § 19, der Leistungsnachweis in den Grundlagen des Rechts gem. § 20 und die Fortgeschrittenenscheine gem. § 22 der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität, wobei der Fortgeschrittenenschein im Zivilrecht mindestens die Note „Vollbefriedigend“ (9,00 Punkte) aufweisen soll.

4. bei Studierenden der Rechtswissenschaft anderer Universitäten der Nachweis vergleichbarer Studienleistungen, wobei auch hier der Fortgeschrittenenschein im Zivilrecht die Note „Vollbefriedigend“ (9,00 Punkte) aufweisen soll.

5. Studierende, Juristinnen und Juristen, Assessorinnen und Assessoren oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die vergleichbare Leistungen an einem rechtswissenschaftlichen Fachbereich einer ausländischen Hochschule oder an einer Anwaltskammer (EU-Staatsangehörige und andere) erbracht haben, können die erforderliche Punktzahl auch mit dem Notendurchschnitt aus den in Ziffer 1 bis 4 genannten Leistungen und gleichwertigen Leistungen erbringen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft (im Folgenden: die Dekanin oder der Dekan).

(3) Übersteigen die Bewerbungen die Zahl von 30, so ist unter ihnen von der Dekanin oder dem Dekan auszuwählen. Sie oder er entscheidet nach Maßgabe folgender Kriterien: Note der Ersten Juristischen Staatsprüfung bzw. der Ersten Prüfung, Note der Zweiten Juristischen Staatsprüfung, Abschlussnote des ausländischen rechtswissenschaftlichen Aufbaustudiengangs, Noten der im rechtswissenschaftlichen Studium erbrachten Leistungsnachweise.

(4) Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen obliegt der Dekanin oder dem Dekan. Sie oder er entscheidet über den schriftlichen Antrag auf Zulassung.

#### **§ 4 Beginn, Zeitpunkt, Umfang und Inhalt des Weiterbildungskurses**

(1) Der Weiterbildungskurs findet jeweils im Wintersemester im Umfang von sieben dreistündigen Lehrveranstaltungen statt.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden von namhaften Praktikerinnen und Praktikern in Kooperation mit Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Johann Wolfgang Goethe-Universität in deutscher Sprache durchgeführt. Über die Erteilung entsprechender Lehraufträge entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft.

(3) Die Unterrichtsmaterialien bestehen aus einer Zusammenstellung englisch- und deutschsprachiger Texte zur Theorie und Praxis der Konfliktlösung im nationalen und internationalen Sport, einschließlich Beiträgen der Lehrbeauftragten. Textdateien und zu erörternde Fragen werden per E-Mail an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer versandt oder in Papierform übergeben. Es wird erwartet, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor der entsprechenden Vorlesung die Texte gelesen und die Fragen durchdacht haben.

(4) Die Gegenstände des Weiterbildungskurses ergeben sich aus § 1 Abs. 2 dieser Ordnung.

### **III. Abschlussprüfung und Abschlusszeugnis**

#### **§ 5 Abschlussprüfung**

Der Weiterbildungskurs schließt mit einer Abschlussprüfung ab. In der Abschlussprüfung sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nachweisen, dass sie die in § 1 Abs. 2 genannten zentralen Fragen der Konfliktlösung im nationalen und internationalen Sport verstanden und durchdrungen haben.

## **§ 6 Zulassung zur Abschlussprüfung**

(1) Zur Abschlussprüfung wird durch die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor des Fachbereichszentrums für Schlüsselqualifikationen am Fachbereich Rechtswissenschaft (im Folgenden: die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor) zugelassen, wer regelmäßig an den Veranstaltungen des Weiterbildungskurses teilgenommen hat. Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Teilnehmende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Teilnehmende einen Termin versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Teilnehmende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, Mutterschutz, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. In Zweifelsfällen entscheidet die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor auf Antrag.

(2) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Teilnehmenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(3) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Teilnehmenden rechtzeitig gegenüber der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(4) Macht die oder der Teilnehmende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(5) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor.

## **§ 7 Zeitpunkt, Form und Umfang der Abschlussprüfung**

(1) Die Abschlussprüfung findet am Ende des Weiterbildungskurses statt und besteht aus einer Klausur oder einer Hausarbeit.

Die Form der Abschlussprüfung und der genaue Prüfungstermin für die Anfertigung der Klausur beziehungsweise der Aus- und Abgabetermin für die Hausarbeit werden von der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor spätestens vier Wochen vor der Abschlussprüfung festgelegt und den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich bekannt gegeben. Der Ausgabe- und Abgabetermin werden von der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor des Fachbereichszentrums für Schlüsselqualifikationen dokumentiert.

(2) Der Inhalt der Klausur beziehungsweise das Thema der Hausarbeit werden von der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor in Absprache mit den Lehrbeauftragten des Weiterbildungskurses nach Maßgabe der in § 1 Abs. 2 genannten Gegenstände bestimmt.

(3) Die Bearbeitungszeit der Klausur beträgt zwei Stunden, die der Hausarbeit vier Wochen. Die Hausarbeit soll einen Umfang von mindestens 20 Seiten haben. Mit der schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus dem Weiterbildungskurs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Hausarbeit ist schriftlich in zwei Exemplaren abzugeben.

## **§ 8 Prüferinnen und Prüfer; Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsberechtigt sind die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor und die Lehrbeauftragten des Weiterbildungskurses.

(2) Die Klausuren und Hausarbeiten werden von der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ bewertet. Vor dieser Entscheidung ist der oder die Lehrbeauftragte zu hören. Das Ergebnis der Abschlussprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Anfertigung der Klausur beziehungsweise Abgabe der Hausarbeit bekannt gegeben.

## **§ 9 Versäumnis, Rücktritt und Täuschung**

(1) Eine Klausur oder eine Hausarbeit gilt als „Nicht bestanden“, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von der angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Hausarbeit nicht zum vorgegebenen Abgabetermin abgegeben wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung des Grundes obliegt der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor. Wird der Grund anerkannt, bestimmt die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 die Form, in der die Prüfungsleistung zu erbringen ist und setzt für die Erbringung der Prüfungsleistung einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, Beihilfe zur Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die Prüfungsleistung als „Nicht bestanden“. Die Entscheidung hierüber trifft die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor. Stellt sich erst nach Erteilung des Abschlusszeugnisses heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorlagen, so ist das Abschlusszeugnis zurückzunehmen. Hierüber entscheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft.

## **§ 10 Wiederholung der Prüfungsleistung**

(1) Die nicht bestandene Abschlussprüfung kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen. Sollte auch die Wiederholungsprüfung als „Nicht bestanden“ bewertet werden, so ist ein schriftliches Votum von zwei Prüfungsberechtigten erforderlich.

(2) Der Antrag auf Wiederholung ist schriftlich bei der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Versuchs der Prüfung zu stellen. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor bestimmt nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 die Form, in der die Prüfungsleistung zu erbringen ist und setzt für die Wiederholung der Prüfungsleistung einen neuen Prüfungstermin fest. Die Wiederholung der Abschlussprüfung muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Versuchs der Prüfung erfolgen. Wird der Wiederholungstermin versäumt und hat die Kandidatin oder der Kandidat dies zu vertreten, ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden. § 9 Abs. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend.

## **§ 11 Abschlusszeugnis, Bescheid bei endgültigem Nichtbestehen der Abschlussprüfung, Widerspruch**

(1) Nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer unverzüglich ein Abschlusszeugnis ausgestellt.

(2) Das Abschlusszeugnis enthält den Titel des Weiterbildungskurses, eine kurze Bezeichnung der behandelten Gegenstände nach § 1 Abs. 2 dieser Ordnung und einen Hinweis auf die erfolgreiche schriftliche Abschlussprüfung. Es wird von der Dekanin oder dem Dekan und der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Das Abschlusszeugnis wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

(3) Ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung.

(4) Gegen belastende Entscheidungen im Prüfungsverfahren ist Widerspruch möglich. Dieser ist, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt worden ist, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor einzulegen. Hilft diese oder dieser dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Anwendung der Entgeltordnung**

Für den Weiterbildungskurs Konfliktlösung im nationalen und internationalen Sport werden insgesamt kostendeckende Entgelte erhoben. Sie sind vom Präsidium in einer Entgeltordnung vom 29.09.2009 festgelegt.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport in Kraft.

Frankfurt am Main, den 04.08.2021

**Prof. Dr. Klaus Günther**

Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft

## **Impressum**

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.